



Amtsblatt

Regierung der Oberpfalz



78. Jahrgang

Regensburg, 13. April 2022

Nr. 7

Inhalt

Schulen

Verordnung zur Verleihung eines Namens an die Grundschule Hahnbach und die Mittelschule Hahnbach,
Landkreis Amberg-Weizsach,
vom 9. März 2022 Nr. ROP-SG44-5102.1-9-1 54

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz
für das Haushaltsjahr 2022..... 54

Bezirk Oberpfalz

Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2022
Bekanntmachung des Präsidenten des Bezirkstages der Oberpfalz
vom 28. März 2022 Nr. BHV – 2 – 9012 55



Schulen

**Verordnung
zur Verleihung eines Namens an
die Grundschule Hahnbach und die Mittelschule Hahnbach,
Landkreis Amberg-Weizsach,
vom 9. März 2022
Nr. ROP-SG44-5102.1-9-1**

Auf Grund von Art. 26 und 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl S. 432), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Der Grundschule Hahnbach und der Mittelschule Hahnbach wird jeweils der Name „Max-Prechtl“ verliehen.

§ 2

§ 1 Abs. 2 der Verordnung der Regierung der Oberpfalz über die Organisation der öffentlichen Grundschule Hahnbach, Landkreis Amberg-Weizsach, vom 13. August 2010 Nr. 44.11-5102-AS-39 (RABl S. 147) erhält folgende Fassung:

„Sie führt die Bezeichnung: Max-Prechtl-Grundschule Hahnbach.“

§ 3

§ 2 Abs. 2 der Verordnung der Regierung der Oberpfalz über die Organisation der öffentlichen Mittelschulen in Hahnbach, Hirschau, Schnaittenbach und Vilseck, Landkreis Amberg-Weizsach, vom 13. August 2010 Nr. 44.11-5102-AS-39-42 (RABl S. 146) erhält folgende Fassung:

„Sie führt die Bezeichnung: Max-Prechtl-Mittelschule Hahnbach.“

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Regensburg, 9. März 2022
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

Bekanntmachungen der Zweckverbände

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz
für das Haushaltsjahr 2022**

I.

Aufgrund der §§ 12 ff. der Verbandssatzung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. Februar 2015 (RABl S. 24), und der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.579.100,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	354.300,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf

2.095.700 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 31. Dezember 2019.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **250.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 7. März 2022 Az. ROP-SG12-1512.2-3-9-3 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz, Ulrich-Schönberger-Str. 11a, 92637 Weiden i.d.OPf., während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Weiden i.d.OPf., den 21. März 2022
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nordoberpfalz

Andreas Meier
Verbandsvorsitzender und Landrat

Bezirk Oberpfalz

Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2022 Bekanntmachung des Präsidenten des Bezirkstages der Oberpfalz vom 28. März 2022 Nr. BHV – 2 – 9012

Der Bezirkstag der Oberpfalz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2021 die Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen. Die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt des Bezirks ist nicht vorgesehen. In der Anlage wird die Haushaltssatzung gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 samt Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO):

Im Verwaltungsgebäude des Bezirks Oberpfalz, Regensburg, Ludwig-Thoma-Str. 14, Zimmer-Nrn. B 111 und B 112.

In der gleichen Sitzung nahm der Bezirkstag Kenntnis vom Beteiligungsbericht für die Kulturell-Gemeinnützige Oberpfalz GmbH, für die Blindenanstalt Nürnberg e.V. und für die Jugendbildungsstätte des Bezirks Oberpfalz, der KAB und CAJ Waldmünchen gGmbH für das Jahr 2020 (Art. 80 Abs. 3 Satz 4 BezO). Die Beteiligungsberichte 2020 liegen ebenso wie oben aufgeführt öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 80 Abs. 3 Satz 5 BezO).

Regensburg, den 28. März 2022
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung - BezO) erlässt der Bezirk Oberpfalz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	472.602.700 €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.755.300 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Vermögenshaushalt des Bezirks Oberpfalz nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Bezirks Oberpfalz werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 Abs. 1 BayFAG als Bezirksumlage auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen ist, wird im Haushaltsjahr 2022 auf

300.623.500 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

- (2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 BayFAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2022 **einheitlich auf 17,80 Prozent** der Umlagegrundlagen 2022 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für den Bezirk Oberpfalz auf 78.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Regensburg, den 28. März 2022
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident